

§ 79 Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft

- (1) Die Ausbildung im Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft erfolgt gemäß Hebammengesetz in Kooperation mit verschiedenen Ausbildungsbetrieben (verantwortliche Praxiseinrichtungen sowie weiteren am Studium beteiligten Einrichtungen). Die Gesamtverantwortung für den Studiengang wird der Hochschule zugeordnet.
- (2) Im Studiengang Hebammenwissenschaft umfasst das Grundstudium zwei Lehrplansemester, das Hauptstudium fünf Lehrplansemester.
- (3) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss erforderlichen Module im Pflicht- und Wahlpflichtbereich einschließlich der praktischen Studienphasen beträgt 210 Leistungspunkte.
- (4) Der Zugang zum Studiengang Hebammenwissenschaft setzt einen Vertrag zur akademischen Hebammenausbildung gemäß §27 HebG mit einer verantwortlichen Praxiseinrichtung (Studierendenvertrag) voraus, mit dem die Hochschule Furtwangen einen entsprechenden Kooperationsvertrag abgeschlossen hat. Endet der Studierendenvertrag vor der erfolgreich absolvierten staatlichen Abschlussprüfung ist ein Weiterstudium bzw. die Rückmeldung ins Folgesemester nur mit einem neuen Studierendenvertrag möglich, andernfalls erfolgt die Exmatrikulation an der Hochschule Furtwangen.
- (5) Es wird darauf hingewiesen, dass einzelne Lehrveranstaltungen sowie Module der praktischen Ausbildung in der vorlesungsfreien Zeit stattfinden können.
- (6) Am Ende des sechsten Lehrplansemesters findet innerhalb des Moduls "Staatliche Prüfung Theorie" der schriftliche und mündliche Teil der staatliche Prüfung zur Hebamme statt. Im siebten Lehrplansemester findet innerhalb des Moduls „Staatliche Prüfung Praxis“ der praktische Teil der staatlichen Prüfung zur Hebamme statt. Nach §3(2) HebG gilt die Berufsbezeichnung „Hebamme“ für alle Berufsangehörigen. Die Zulassung, Durchführung und Bewertung der staatlichen Prüfung richtet sich ausschließlich nach den Bestimmungen der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen (HebStPrV) in der jeweils geltenden Fassung. Die staatliche Prüfung kann entsprechend §36 Abs. 1 HebStPrV nur einmal wiederholt werden; zur Wiederholung der Prüfung gelten die Bestimmungen nach § 36 Abs. 3 HebStPrV.
- (7) Eine regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den theoretischen und praktischen Studieninhalten vom ersten bis zum sechsten Lehrplansemester sowie an der praktischen Ausbildung muss entsprechend dem Hebammengesetz HebG in der aktuell geltenden Fassung nachgewiesen werden. Für die Anmeldung und Zulassung zur staatlichen Prüfung Theorie beim Regierungspräsidium Freiburg im Breisgau im sechsten Semester müssen alle Module aus dem sechsten Semester außer dem Modul „Staatliche Prüfung“ und „Berufspraxis V“ bestanden sein. Bei Abwesenheit beim theoretischen und praktischen Unterricht sowie in den praktischen Studienphasen durch Krankheit, Schwangerschaft oder durch andere, durch den Studierenden nicht zu vertretende Gründe muss eine entsprechende Bescheinigung vorgelegt werden.
- (8) Im Wahlpflichtmodul können fachbezogene Wahlpflichtveranstaltungen aus der für das jeweilige Semester gültigen Vorschlagsliste des Studiengangs gewählt werden. Auf Antrag können andere Wahlpflichtveranstaltungen vom Studiendekan zugelassen werden. Die Wahlpflichtveranstaltungen können nur in begründeten Einzelfällen auf Antrag vorgezogen werden. Über den Antrag entscheidet der Studiendekan.

- (9) Generell gilt für den Studiengang Hebammenwissenschaft der allgemeine Teil der Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- Studiengänge. Für folgende Paragraphen gelten besondere Regelungen:

§ 3 Verpflichtendes praktisches Studiensemester

- Die praktischen Studienphasen gliedern sich in fünf Module Berufspraxis mit jeweils sechs Leistungspunkten. Sie finden als Blockveranstaltungen innerhalb des ersten bis dritten sowie im sechsten Lehrplansemesters statt. Zusätzlich finden zwei Praxissemester im 4. und 5. Semester statt mit jeweils 30 Leistungspunkten. Bis Ende des sechsten Lehrplansemesters müssen mindestens 2200 Stunden praktische Ausbildung, gemäß der HebStPrV des HebG in der aktuell geltenden Fassung nachgewiesen werden.
- Die Betreuung der praktischen Ausbildung erfolgt in Form von Praxisanleitung (§ 14 HebStPrV) durch die verantwortliche Praxiseinrichtung und Praxisbegleitung durch Lehrpersonal der HFU (Professor/innen, Akademische Mitarbeiter/innen, Lehrbeauftragte) an den Einsatzorten der praktischen Ausbildung. Die Leistungsbeurteilung erfolgt gemeinsam durch die Praxisbegleiter/in und die Praxisanleiter/in.
- Der Studiengangsverwaltung (Koordinationsstelle) obliegt die Zuweisung der Praxisplätze, die organisatorische Abwicklung der praktischen Studienphasen, die Koordination der Ausbildungsinhalte und die Pflege der Beziehungen zu den Praxisstellen.
- Die Module der praktischen Ausbildung werden im speziellen Teil der SPO einem festen Lehrplansemester zugeordnet.

§ 14 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen; Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten

- Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie die Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten erfolgt grundsätzlich durch die Hochschule. Bei Modulen, die für die Zulassung zur staatlichen Prüfung relevant sind, bedarf es zusätzlich der Zustimmung durch das zuständige Regierungspräsidium.

§ 23 Endgültiges Nichtbestehen des Studiums

- Zusätzlich zu den Regelungen des allgemeinen Teils der SPO ist das Hauptstudium endgültig nicht bestanden, wenn das Modul "Staatliche Prüfung Theorie" sowie das Modul „Staatliche Prüfung Praxis" nach dem zweiten Versuch nicht bestanden wurde.

- (10) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflichtbereich und die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich aus den Tabellen 2 für das Grundstudium und 3 für das Hauptstudium. Tabelle 1 zeigt eine Übersicht zur Studiengangsstruktur.

Tabelle 1: Modulstruktur

Modul/ Semester	1	2	3	4	5
7	Staatliche Prüfung Praxis	Thesis			Wahlpflichtmodul
6	Berufsethos und klinische Entscheidungsfindung	Freiberuflichkeit und Qualitätssicherung	Staatliche Prüfung Theorie	Angewandte Hebammenwissenschaft: Berufspraxis V	
5	Praktisches Studiensemester II				
4	Praktisches Studiensemester I				
3	Angewandte Hebammenwissenschaft: Berufspraxis III	Hebammenkompetenzen IIa	Hebammenkompetenzen IIb	Angewandte Hebammenwissenschaft: Berufspraxis IV	
2	Hebammenwissenschaftliche Forschung	Hebammenkompetenz Ia	Hebammenkompetenz Ib	Angewandte Hebammenwissenschaft: Berufspraxis II	
1	Propädeutikum, Orientierung im Berufsfeld	Biowissenschaftliche Grundlagen	Die Frau in der Reproduktiven Phase	Die Hebamme im Gesundheitssystem	Angewandte Hebammenwissenschaft: Berufspraxis I

Tabelle 2: Grundstudium Hebammenwissenschaft (1. - 2. Lehrplansemester)

Modul	Lehrveranstaltung	Art	Umfang (SWS)	Prüfungsleistung	Studienleistung	Leistungspunkte
1. Lehrplansemester						30
Propädeutikum, Orientierung im Berufsfeld (6 LP)						
	Wissenschaftliches Arbeiten	S	2			
	Einführung in die Hebammenwissenschaft	V	2			
	Grundlagen der Kommunikation und Einführung in die Psychologie	V	2			
	Übungen zur Kommunikation	Ü	1		1sbL	1
	Modulprüfung Propädeutikum, Orientierung im Berufsfeld	Pr		1PN		5
Biowissenschaftliche Grundlagen (6 LP)						
	Grundlagen der Anatomie und Physiologie	V	2			
	Hygiene	V	2			
	Grundlagen der Pharmakologie	V	2			
	Grundlagen der Diagnostik	P	1		1sbL	1
	Modulprüfung Biowissenschaftliche Grundlagen	Pr		1K		5

Modul	Lehrveranstaltung	Art	Umfang (SWS)	Prüfungsleistung	Studienleistung	Leistungspunkte
Die Frau in der Reproduktiven Phase (6 LP)						
	Frauengesundheit	S	2			
	Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett	S	2			
	Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett - Übung	P	1		1sbL	1
	Gynäkologie	V	2			
	Modulprüfung Die Frau in der Reproduktiven Phase	Pr		1K		5
Die Hebamme im Gesundheitssystem (6 LP)						
	Einführung in die Gesundheitswissenschaft	V	2			
	Berufsrechtliche Grundlagen	V	2			
	Ethik für Hebammen	S	2		1sbH	1
	Einführung in das Gesundheitssystem	S	2			
	Modulprüfung Die Hebamme im Gesundheitssystem	Pr		1K		5
Angewandte Hebammenwissenschaft: Berufspraxis I (6 LP)						
	Berufspraxis I	P			1sbB	5
	Reflexionsseminar	S	1		1H	1
2 . Lehrplansemester						30
Hebammenwissenschaftliche Forschung (6 LP)						
	Forschungsmethoden	V	4			
	Hebammenspezifische Forschungsfelder	V	2			
	Anwendung von Forschungsmethoden in der Hebammenwissenschaft	S	2		1sbR	2
	Modulprüfung Hebammenwissenschaftliche Forschung	Pr		1K		4
Hebammenkompetenz Ia (9 LP)						
	Leitung regelrechter und regelabweichender Geburten	S	4			
	Übung zur Geburtsleitung I	Ü	3		1sbL	2
	Diagnostik und Intervention in Schwangerschaft und Wochenbett	S	2			
	Übung zu Schwangerschaft und Wochenbett I	Ü	3		1sbL	2
	Grundlagen von Laktation und Stillen	S	2			
	Modulprüfung Hebammenkompetenz Ia	Pr		1A		5

Modul	Lehrveranstaltung	Art	Umfang (SWS)	Prüfungsleistung	Studienleistung	Leistungspunkte
Hebammenkompetenz Ib (9 LP)						
	Vorbereitung auf die Elternschaft	S	2			
	Übung Elternberatung	Ü	3		1sbL	2
	Physiologie des Neugeborenen und Säuglings	V	4			
	Übung Neugeborene und Säugling	Ü	3		1sbL	2
	Ausgewählte Kapitel der Pathologie	V	2			
	Modulprüfung Hebammenkompetenz Ib	Pr		1K		5
Angewandte Hebammenwissenschaft: Berufspraxis II (6 LP)						
	Berufspraxis II	P			1sbB	1
	Reflexionsseminar	S	1	1sbH		1
	Praktische Prüfung	Pr			1sbA	4
Gesamt						60

Tabelle 3: Hauptstudium Hebammenwissenschaft (3. - 7. Lehrplansemester)

Modul	Lehrveranstaltung	Art	Umfang (SWS)	Prüfungsleistung	Studienleistung	Leistungspunkte
3 . Lehrplansemester						30
Angewandte Hebammenwissenschaft: Berufspraxis III (6 LP)						
	Berufspraxis III	P			1sbB	1
	Reflexionsseminar	S	1		1sbH	1
	Praktische Prüfung	Pr		1sbA		4
Hebammenkompetenzen IIa (9 LP)						
	Leitung regelwidriger Geburtsverläufe	S	3			
	Übung zur Geburtsleitung II	Ü	3		1sbL	2
	Diagnostik und Therapie pathologischer Schwangerschafts- und Wochenbettverläufe	S	2			
	Übung zu Schwangerschaft und Wochenbett II	Ü	3		1sbL	2
	Stillmanagement in besonderen Situationen	S	1			
	Modulprüfung Hebammenkompetenzen IIa	Pr		1K		5

Modul	Lehrveranstaltung	Art	Umfang (SWS)	Prüfungsleistung	Studienleistung	Leistungspunkte
Hebammenkompetenzen IIb (9 LP)						
	Gefährdete und kranke Neugeborene und Säuglinge	V	4			
	Notfallmanagement in der Geburtshilfe	S	2			
	Notfalltraining	Ü	3		1sbL	2
	Komplexe Betreuungsprozesse planen und durchführen	S	2	1sbR		2
	Modulprüfung Hebammenkompetenzen IIb	Pr		1K		5
Angewandte Hebammenwissenschaft: Berufspraxis IV (6 LP)						
	Berufspraxis IV	P			1sbB	1
	Reflexionsseminar	S	1		1sbH	1
	Praktische Prüfung	Pr		1sbA		4
4 . Lehrplansemester						30
Praktisches Studiensemester I (30 LP)						
	Praktisches Studiensemester I	P				24
	Begleitseminar	S	2		1sbB (30%), 1sbPN (70%)	3
	Praktische Modulprüfung	Pr		1sbA		3
5 . Lehrplansemester						30
Praktisches Studiensemester II (30 LP)						
	Praktisches Studiensemester	P				24
	Begleitseminar	S	2	1sbR (70%)	1sbB (30%)	3
	Praktische Modulprüfung	Pr		1sbA		3
6 . Lehrplansemester						30
Berufsethos und klinische Entscheidungsfindung (6 LP)						
	Berufliches Handeln	V	2			
	Fallanalysen in der Hebammenwissenschaft	S	2			
	Modulprüfung Berufsethos und klinische Entscheidungsfindung	Pr		1sbR		6
Freiberuflichkeit und Qualitätssicherung (6 LP)						
	Versorgungsmodelle	S	2			
	Qualitätssicherung	V	2			
	Modulprüfung Freiberuflichkeit und Qualitätssicherung	Pr		1K		6

Modul	Lehrveranstaltung	Art	Umfang (SWS)	Prüfungsleistung	Studienleistung	Leistungspunkte
Staatliche Prüfung Theorie (6 LP)						
	Vorbereitungsseminar	S	4			
	Staatliche Prüfung Schriftlich/Mündlich	Pr	1,5	1sbM (50%), 1sbK (50%) ¹		6
Angewandte Hebammenwissenschaft: Berufspraxis V (12 LP)						
	Berufspraxis V	P			1sbB	8
	Reflexionsseminar	S	1	1sbH		4
7 . Lehrplansemester						30
Staatliche Prüfung Praxis (6 LP)						
	Vorbereitungsseminar	S	2			
	Staatliche Prüfung Praktisch	Pr	1,5	1sbA		6
Thesis (18 LP)						
	Bachelorarbeit	Pr		1T		12
	Thesis Seminar	S	2		1sbPN	6
Wahlpflichtmodul (6 LP)						
	Im Wahlpflichtmodul müssen mindestens 6 Leistungspunkte (ECTS) erbracht werden.			PL	SL	6
Gesamt						150

¹ Diese Prüfungsleistung ist nur bestanden, wenn alle Teilprüfungsleistungen mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet werden.